

Liebe Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 5. Klassen,

herzlich willkommen am Verdener Campus. Wir freuen uns sehr, euch begrüßen zu dürfen.

Ich hoffe, ihr konntet bei unserem Tag der offenen Tür bereits einmal unsere Schule und unsere Arbeitsweisen kennen lernen. Nun ist es bald soweit und nach den Sommerferien werdet ihr bei uns starten.

Euer erster Schultag an eurer neuen Schule wird Dienstag, der 06. August 2024 sein.

Gerne würden wir euch und auch eure Eltern um 9:00 Uhr in der Pausenhalle im Schulgebäude an der Trift 1 zu einer kleinen Begrüßungsfeier empfangen. Der Förderverein hält Getränke und Brezel bereit.

An diesem Tag werdet ihr eure neue Klassenlehrerin/euren neuen Klassenlehrer und eure Mitschülerinnen und Mitschüler kennen lernen und schon einiges über eure neue Schule erfahren.

Schulschluss ist an diesem Tag um 12:30 Uhr.

Wir freuen uns auf euch!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piechot
Oberschuldirektor

Wir werden ein Team **Einführungstage für die neuen Lernenden**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

um Ihrem Kind einen erfolgreichen und schönen Start an unserer Schule zu ermöglichen, haben wir in den ersten Schulwochen Einführungstage für die neuen 5. Klassen mit vielen abwechslungsreichen Aktionen geplant.

Hierzu zählen unter anderem die gemeinsame Gestaltung des neuen Klassenraums und des eigenen Arbeitsplatzes, eine Schulrallye sowie ein gemeinsames Frühstück.

Darüber hinaus werden die neuen Lernenden hier auch mit vielen organisatorischen Abläufen ihrer neuen Schule vertraut gemacht, wie beispielsweise dem Umgang mit unserem Schulplaner. Zudem erhalten sie eine ausführliche Tablet-Einführung und erlernen dabei den Umgang mit dem schulinternen Netzwerk Iserv sowie allen notwendigen Lernsystemen und Anwendungsprogrammen.

Da für uns der Aufbau von vertrauensvollen und festen Beziehungen zwischen den Lernenden und zwischen Lernenden und Lehrkräften von großer Bedeutung ist, steht in den ersten Einführungstagen das intensive gegenseitige Kennenlernen im Mittelpunkt unserer Planungen. Ein zentraler Bestandteil soll hier das Teambuilding in den neuen Klassen sein.

Wir freuen uns schon sehr auf die spannende Kennlernzeit und danken herzlich für Ihre Unterstützung!

Die Klassenlehrkräfte des 5. Jahrgangs

Liebe Eltern der zukünftigen 5.Klassen,

damit Ihr Kind einen guten Start an unserer Schule hat braucht es Arbeitsmaterial. Die Schüler haben im Klassenraum eigene Materialfächer. Viele Materialien können also in der Schule gelagert werden.

Folgende Dinge können bereits in den Sommerferien gekauft werden:

Arbeitsmaterialien:

- 1 Heft DIN A4, **liniert** mit breitem Rand
- 1 Heft DIN A4, **kariert** mit breitem Rand
- 1 Blanko-Heft DIN A4
- 1 Schulblock DIN A4, **liniert** und mit Rand
- 1 Schulblock DIN A4, **kariert** und mit Rand
- 1 gelber Eckspanner DIN A4 (Postmappe)
- 1 Lineal 30 cm (möglichst kein Holzlineal)
- 1 Zirkel
- 1 Geodreieck

Für den Kunstunterricht:

Zu Beginn des Schuljahres wird ein Betrag für Kunstmaterialien eingesammelt.

Für den Sportunterricht:

- Sportbeutel mit Turnschuhen, Sportschuhe und T-Shirt

Für die Federmappe:

- Füller, Buntstifte, Bleistift, Anspitzer, Radiergummi, Textmarker, Schere, Klebestift, Ersatzpatrone, 1 Folienstift non permanent (abwischbar)

Für das Tablet:

- Kopfhörer

Das Material aus der Grundschule kann – wenn es im guten Zustand ist – übernommen werden (z.B. Federmappe, Postmappe etc.). Für die Schülerinnen und Schüler wird ein Schulplaner von der Schule angeschafft. Es wird **kein** Hausaufgabenheft benötigt.

Information zur Geräteverwaltung (MDM)

Schülerinnen und Schüler des Verdener Campus sollen ganz selbstverständlich im Schul- und Unterrichtsalltag den professionellen Umgang mit digitalen Medien und deren gezielten und verantwortungsvollen Einsatz erlernen. Damit erhalten sie wesentliche Schlüsselqualifikationen im Bereich „Digitale Bildung“, die ihnen einen erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben oder Studium erleichtern. Dafür ist es wichtig, die Geräte über ein Mobile Device Management (MDM) zu verwalten, um einen reibungslosen Ablauf im schulischen Alltag zu gewährleisten. So ist es möglich, Anwendungen oder Arbeitsmaterialien bereitzustellen, sowie die Geräte situationsbedingt (z.B. Arbeiten) in ihrer Nutzung einzuschränken. Zum Einsatz wird das MDM JAMF kommen.

Geräte & Gruppen

Das Mobile Device Management (MDM) listet alle Geräte, die der Bildungseinrichtung zugeordnet sind und bietet die Möglichkeit, diese in Gruppen zu verwalten.

Nutzer & Gruppen

Die entsprechenden Geräte bekommen bestimmte Nutzerinnen und Nutzer und Gruppen zugewiesen. So kann man zum Beispiel über AirDrop direkt die Materialien an alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe verteilen oder umgekehrt einsammeln.

Rechte & Rollen

Verschiedene Geräte haben unterschiedliche Rechte und Rollen im Schulalltag. So kann der Ablauf von Unterricht einfacher gesteuert werden.

Anwendungen

Anwendungen können über das MDM zentral an die Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Dadurch kann man von dem Volume Purchase Program (VPP) profitieren und vergünstigt Lizenzen erwerben.

Inhalte

Verschiedene Inhalte, wie zum Beispiel Arbeitsmaterialien, können mit wenig Verwaltungsaufwand an die Schülerinnen und Schüler verteilt werden.

Einstellungen

Es können bestimmte Einstellungen (z.B. Verwendung des Gamecenters, Appstores, in App Käufe) konfiguriert werden.

Profile

Die Profile umfassen die hier beschriebenen Einstellungen sowie die Einschränkungen. Diese können auf den Geräten über „Einstellungen“ – „Allgemein“ – „Geräteverwaltung“ eingesehen werden. Die Profile ermöglichen Einschränkungen hinsichtlich der schulischen Nutzung.

Einschränkungen

Regionale Einschränkungen sind im schulischen Umfeld sinnvoll – Streaming oder Social-Media-Anwendungen werden in der Schule nicht benötigt und können deaktiviert werden.

Support & Verwaltung

Die zuvor genannten Möglichkeiten werden zentral verwaltet und bei Bedarf kann ein Supportpartner bei Problemen zur Hilfe genommen werden. Durch das MDM kann der Support aus der Ferne helfen.

INFORMATIONEN, DIE NICHT EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN

- Dateien
- Passwörter
- Kontakte
- SMS & iMessage
- Erinnerungen & Notizen
- Browserverlauf
- Telefonverlauf & FaceTime
- Dauer der Gerätenutzung
- E-Mails
- Aufenthaltsort des Geräts
- Kamera & Mikrofon

INFORMATIONEN, DIE EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN

- Geräteiname
- Installierte Profile
- iOS Versionsnummer
- Installierte Anwendungen
- Aktive Anwendungen während der Schulzeit
- Seriennummer
- Gerätemodell
- Speicherplatz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



C. Piechot
Oberschuldirektor

An die Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. Verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Mit freundlichem Gruß



C. Piechot
Oberschuldirektor

Schul- und Hausordnung

Alle Menschen an unserer Schule nehmen Rücksicht aufeinander, gehen höflich und respektvoll miteinander um und helfen sich gegenseitig.

Daher gelten an unserer Schule folgende Grundsätze:

- Unterricht und Aufenthalt in Freistunden

Alle am Unterricht Beteiligten sorgen für einen reibungslosen Ablauf der Unterrichtsstunden. Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, können sich in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof aufhalten. Bei der Wahl der Aufenthaltsorte achtet Jede/r darauf, dass der Unterricht in der Nähe des Aufenthaltes nicht gestört wird. Die Fachräume werden nur in Begleitung der Lehrkraft betreten.

- Aufenthalt in den Pausen

Alle Schülerinnen und Schüler verbringen ihre Pausen auf den Schulhöfen oder in den Pausenbereichen der Gebäude. Der Weg neben dem Sportplatz wird nur als Durchgang genutzt.

- Verlassen des Schulgrundstücks

Aus rechtlichen Gründen können Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs nur mit Genehmigung einer Lehrkraft das Schulgrundstück für dringende schulische Zwecke während der Pausen bzw. während unterrichtsfreier Stunden verlassen. Dies gilt ab erstmaligem Betreten des Schulgrundstücks bis zum stundenplanmäßigen Unterrichtsende der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers.

- Erkrankungen

Bei Erkrankungen wird das Sekretariat umgehend per Mail oder telefonisch durch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag nach Wiedererscheinen vorgelegt werden. Entschuldigungen sind zusätzlich beim Kurslehrer vorzuzeigen.

- Benutzung technischer Geräte

Die Smartphones, Handys, Tablets usw. werden nur auf dem Schulhof benutzt. Musik wird grundsätzlich über Kopfhörer gehört.

- Gesundheit

Unsere Schule ist eine drogen- und rauchfreie Zone ohne Energydrinks. Alle achten auf eine angemessene Kleidung und Körperpflege.

- Sauberkeit

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist für die Sauberkeit in der Schule und auf dem Gelände verantwortlich.

- Konfliktlösung

Wir lösen unsere Konflikte friedlich und holen uns Unterstützung dafür.
Wir reden erst miteinander, dann übereinander!

Hinweise an die Eltern zur Krankmeldung

1. Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine Nachricht per **Email** über das **Elternportal „Abwesenheiten“** (Die Zugangsdaten erhalten Sie am Anfang des Schuljahres), oder um einmalige telefonische Mitteilung an das Sekretariat (Tel. 04231-985690) **vor** 08:00 Uhr.
Bei Teilnahme an einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft bitten wir um eine Abmeldung an dem jeweiligen Tag.
Gern können Sie uns auch eine Nachricht auf dem **Anrufbeantworter** hinterlassen oder Sie senden eine **E-Mail** an info@obs-verden.de.
2. Nachdem Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte eine **schriftliche Entschuldigung** für die Fehlzeiten mit.
3. Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als eine Woche) kontaktieren Sie bitte den/die Klassenlehrer/in.
4. Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt, um Ihr Kind abzuholen. Wenn Sie oder eine andere vertraute Person, die Sie uns im Aufnahmebogen genannt haben, uns per Telefon Ihr Einverständnis geben, darf Ihr Kind alleine den Heimweg antreten.

Unterrichtszeiten	
Vormittags	07:55 Uhr bis 13:15 Uhr
Mittagspause	13:15 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachmittags	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Teilgebundene Ganztagschule für die Jahrgänge 5-10

An zwei Nachmittagen von Montag bis Donnerstag sind die Schülerinnen und Schüler von 14:00-15:30 Uhr verpflichtend in der Schule. Die Nachmittage werden zeitnah bekannt gegeben.

Die Teilnahme an freiwilligen, ausgewählten AGs ist für die Schülerinnen und Schüler von Montag bis Donnerstag von 14:00 – 15:30 Uhr möglich.

Das Sekretariat des Verdener Campus erreichen Sie unter:

Telefonnummer: 04231 - 985690

E-Mail-Adresse: info@obs-verden.de

Homepage: www.verdener-campus.de

Sie können die Klassenlehrkraft Ihres Kindes auch privat erreichen.

Telefon: _____

E-Mail: _____@obs-verden.de